



Ausschussdrucksache 20(13)133b

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 4. November 2024

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

BT-Drs. 20/13183

Marc Frings

Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK)



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

Stellungnahme des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein „Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ (BT-Drucksache 20/13183)

anlässlich der öffentlichen Anhörung im Bundestagsausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 04. November 2024.

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf und fordert eine zeitnahe Beratung und Verabschiedung. Dabei zeigt sich für uns die Notwendigkeit, an einigen Stellen nachzuarbeiten, damit das Gesetz eine tragfähige Grundlage für künftige Regelungen bilden kann. Ausgangspunkt dieser Stellungnahme bildet unsere ausführliche [Eingabe zum Referentenentwurf des BMFSFJ vom 22. April 2024](#).

Zur Anhörung im Ausschuss möchten wir uns auf die folgenden Punkte konzentrieren:

Das vorliegende Gesetz muss stärker von den Bedürfnissen Betroffener sexualisierter Gewalt ausgehen. Wir begrüßen, dass die konkreten Maßnahmen zur **Unterstützung für Betroffene** unter Art. 1 §4 weiter ausdifferenziert wurden. Entgegen dem vorgesehenen bundeszentralen Beratungssystem halten wir jedoch ein dezentrales, niedrighschwellig und (analog wie digital) leicht zugängliches Angebot für notwendig. Darin bestärken uns die Erfahrungen der kirchlichen Beratungslandschaft. Zusätzlich plädieren wir für die Schaffung einer Ombudsstelle für Betroffene, deren Fälle unzureichend oder unbefriedigend aufgearbeitet wurden. Das vorgesehene Budget zur Bereitstellung eines Beratungssystems für Betroffene von 2,5 Mio. Euro halten wir nicht für ausreichend, um notwendige Maßnahmen in adäquater Form zu gewährleisten. Dass auch **der Fonds sexueller Missbrauch** keinen Einzug ins Gesetz findet, ist in diesem Zusammenhang bedauerlich. Die Statistik des Fonds zeigt, dass dieser ein unverzichtbares, niedrighschwelliges ergänzendes Hilfesystem ist. Wie notwendig Unterstützungs- und Anerkennungsleistungen sind, zeigen nicht zuletzt die Anerkennungszahlungen der katholischen Bistümer, die sich Ende 2023 nach nur dreijähriger Laufzeit bereits auf knapp 57 Mio. Euro belaufen.

Die gesetzliche Einrichtung des **Amts der*des Unabhängigen Bundesbeauftragten** (UBSKM) ist ausdrücklich zu begrüßen. Die Regelungen zur Berichtspflicht halten wir für unzureichend. Nur mit einem regelmäßigen, d.h. aus Sicht des ZdK jährlichen Bericht kann die Dringlichkeit des Themas in Politik und Gesellschaft sichtbar gesetzt und der Schutz von Kindern und Jugendlichen konsequent vorangetrieben werden.

Das Amt der*des UBSKM muss mit weitergehenden **Amtsbefugnissen** ausgestattet werden. Für uns ist fraglich, warum unter den in Art. 1 § 6 aufgeführten Aufgaben keine Durchgriffsrechte aufgeführt sind, etwa Akteneinsichts- und Auskunftsrechte. Hier ist der*die UBSKM hinsichtlich der Erwartungen an das Amt zu schwach mandatiert. Der Gesetzgeber muss ferner sicherstellen, dass die personelle Ausstattung gem. der gesetzlichen Regelungen adäquat, i.e. vergleichbar mit der Personalausstattung von Arbeitsstäben anderer Beauftragten, ausfällt. Wir plädieren für die Erweiterung der Amtsstruktur um die Position eines*einer leitenden Beamt*in. Dies entspricht der Komplexität der Strukturen des Amtes und gewährleistet nicht zuletzt Kontinuität und Wissenstransfer.

Zu begrüßen ist die gesetzliche Verankerung und Aufwertung des Betroffenenrats sowie der **Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung** sexuellen Missbrauchs. Misslich hingegen ist,

dass die Kommission mit keinerlei Akteneinsichts- oder Untersuchungsrechten ausgestattet wird. Zudem fehlt die Sicherung verbindlicher und vergleichbarer Kriterien und Standards für die Aufarbeitung in Institutionen. Mit Blick auf die im Gesetz vorgesehenen Aufgaben ist bemerkenswert, dass im Jahr 2025 mit keinen Mehrausgaben für die Unabhängige Aufarbeitungskommissionen gerechnet wird. Wir erwarten vom Gesetzgeber, eine personell und finanziell angemessene Ausstattung sicherzustellen, damit die Kommission ihren – nach der Gesetzgebung ausgeweiteten – Verpflichtungen nachkommen kann.

Die im Gesetz vorgesehenen Änderungen des **Achten Buches Sozialgesetzbuch** sind wichtig für die Stärkung der Rechte Betroffener. Die deutliche Verlängerung der Aufbewahrungsfristen von Akten wird hoffentlich vielen Betroffenen zu einer individuellen Aufarbeitung verhelfen. Eine Aktenaufbewahrung kann in diesem Kontext gar nicht lang genug sein. Deshalb unterstützen wir Forderungen, den Zeitraum auf 20 Jahre und mehr zu verlängern.

Bedauerlich ist, dass die Regelungen ausschließlich den Bereich der **öffentlichen Jugendhilfe** betreffen. Damit bleibt ein großer Teil von öffentlichen wie nicht-öffentlichen Institutionen der Kinder- und Jugendarbeit unbeachtet. Aus Sicht unserer Erfahrungen im katholischen Kontext ist dies ein massives Defizit: Öffentlicher Druck ist maßgeblich, damit sich entsprechende Institutionen tatsächlich einer Aufarbeitung stellen. Das vorliegende Gesetz kann also nur ein Anfang sein, andere Bereiche müssen, im Zusammenspiel von Bund und Ländern, in den Blick genommen und alle Möglichkeiten ausgereizt werden.

Eine gravierende Leerstelle im Gesetz bildet die mangelnde Berücksichtigung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem **Missbrauch im digitalen Raum**. Statistisch ist zu beobachten, wie neben dem sozialen Nahraum als häufigster Ort von Missbrauch digitale Kontexte zunehmend an Relevanz gewinnen. Wir regen an, diesen Aspekt an geeigneter Stelle im Gesetz zu ergänzen, um die Dringlichkeit zu markieren und kluge und verhältnismäßige Regelungen im Zusammenspiel von Strafverfolgung und Präventionsarbeit vorzubereiten.

Der vorliegende Gesetzentwurf zeigt, dass der Gesetzgeber weiterhin alle Optionen prüfen muss, um (individuelle) Aufarbeitung und verbindliche Standards für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in allen Bereichen unserer Gesellschaft zu sichern. Bereits jetzt gäbe es die Möglichkeit, bestehende Regelungen auszuweiten. Wir fordern konkret die **Erweiterung von § 174c StGB**, um sexuelle Handlungen, die unter Missbrauch des seelsorglichen Begleitungsverhältnisses geschehen, unter Strafe zu stellen. Damit kann der Schutz nicht nur von Kindern und Jugendlichen, sondern von allen Schutzbefohlenen und vulnerablen Personen in entsprechenden kirchlichen Kontexten deutlich erhöht werden.

Das ZdK bedankt sich für die Möglichkeit, im Bundestagsausschuss Stellung beziehen zu können.

Berlin am 25. Oktober 2024

Kontakt:

Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK e.V.)

Generalsekretär Marc Frings

Schönhauser Allee 182

10119 Berlin

Telefon: +49 30 166 380 653

E-Mail: generalsekretaer@zdk.de